

Beschluss

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt folgende:

2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) folgende 2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

- (1) Unbeschadet der Regelung der §§ 16 und 15 Abs. 7 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstelen oder Kolumbarien zulässig.

§ 15 Abs. 1 wird um folgende Ziffern ergänzt:

5. Baumgrabstätten,
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (7) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.
- (8) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis

zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.